

Zeitraum von 7 Jahren liegen (das Dienstalter der damaligen Oberlehrer sollte jedoch höchstens um 3 Jahre zurückdatiert werden); diese Bestimmung galt jedoch nur bis 1/4. 08 und wird erst wieder 1/4. 11 in Kraft treten; für 1908 wurde nach den staatlichen Grundätzen verfahren, für 1909 und 1910 der Durchschnitt zwischen beiden Anrechnungsarten genommen.

An den st. höh. Schulen in Frankfurt (M.) zählt das Befoldungsdienstalter grundsätzlich von dem Zeitpunkt, der 3 Jahre nach bestandener Staatsprüfung liegt, so daß alle Hilfslehrerjahre außer 1 angerechnet werden.

In Köln, M. Gladbach (D. R.), Langenberg und Mülheim a. d. R. werden auch künftig alle Hilfslehrerjahre angerechnet, während dies in Barmen, Duisburg, Elberfeld und Essen nur für die bisher Angestellten der Fall ist, ebenso wie in Solingen mit allen Hilfslehrerjahren über 2. In Caternberg, Goch, Neunkirchen, Sulzbach und Verden werden außer den Hilfslehrerjahren Seminar und Probejahr auch fernerhin angerechnet, in Sterkrade und Völklingen nur den bisher Angestellten.

## Normaletat,

betreffend

die Befoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichts-  
anstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Pro-  
gymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

Vom 5. Juni 1909.

(Zentralbl. S. 562.)

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung<sup>1)</sup> zusteht.

§ 1 und 2.

1. Leiter der Vollanstalten (einschl. 600 M. pensionsfähige Zulage):

a. in Berlin:	Anfangsgeh.	nach 3	nach 6 Dienstjahren
	6600	7200	7800 M

<sup>1)</sup> Es sind dies die 5 Anstalten landesherrlichen Patronats: Berlin Sch., Stettin M. St., Magdeburg Bäd., Pforta, Sifeld und die 3 stiftlichen Anstalten: Züllichau, Nietberg, Düren G.